

► Vereinsregister

Bloßer Verdacht auf wirtschaftlichen Zweck genügt nicht

| Ist der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, kann er nicht durch Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig werden. Um zu prüfen, ob wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, darf das Registergericht die Angaben in der Satzung und die tatsächlichen Verhältnisse heranziehen. Von einem wirtschaftlichen Zweck darf es aber nur ausgehen, wenn die Tatsachen feststehen, entschied das KG Berlin. |

Im konkreten Fall ging aus der Vereinssatzung hervor, dass er sich durch „Einnahmen aus verkauften Leistungen“ finanziert. Deswegen wies das Registergericht die Eintragung ab. Der Verein strich die Formulierung, das Registergericht blieb hart. Mit der Klage hatte der Verein beim KG Erfolg. Zwar kann sich das Registergericht bei der Klärung der Frage, ob der gegründete Verein tatsächlich als Idealverein anzusehen ist, nicht allein auf die Satzungsfassung beziehen. Es komme auch auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Geht das Gericht aber davon aus, dass tatsächlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, muss es Nachweise erbringen. Zwar fand es das KG hier naheliegend, dass die Satzungsänderung nur vorgenommen wurde, um eine Eintragung in das Register zu erreichen. Für den Schluss, dass der Verein weiterhin die Eröffnung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs plane, fehlte es aber an ausreichenden Tatsachen. Der Vorstand hatte dem in seiner Stellungnahme widersprochen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erklärungen unzutreffend sind, hatte das Registergericht nicht genannt (KG Berlin, Beschluss vom 3.6.2016, Az. 22 W 122/15).

► Vereinsmanagement

Fotovoltaikanlage auf Tennishalle: Fünf Jahre Gewährleistung

| Funktioniert eine Fotovoltaikanlage, die Ihr Verein auf dem Dach des Tennisheims oder der Tennishalle installieren ließ, nicht richtig, können Sie Gewährleistungsansprüche fünf Jahre lang geltend machen. Die kürzere – zweijährige – Verjährungsfrist gilt hier nicht, weil es sich bei Aufdach-Anlagen um ein Bauwerk handelt. Das hat der BGH entschieden. |

Er begründet das wie folgt: Nach der ständigen BGH-Rechtsprechung gilt die lange Verjährungsfrist „bei Bauwerken“, wenn

- das Werk darin besteht, ein Gebäude zu errichten oder grundlegend zu erneuern,
- das Werk in das Gebäude fest eingefügt wird und
- es dem Zweck des Gebäudes dient.

Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Die Fotovoltaikanlage wurde durch die Vielzahl der verbauten Komponenten so mit der Tennishalle verbunden, dass es nur mit erheblichem Aufwand möglich war, die Anlage vom Gebäude zu trennen. Darin liegt zugleich eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle, die einer Neuerrichtung gleichsteht. Außerdem dient die Fotovoltaikanlage dem weiteren Zweck der Tennishalle, Trägerobjekt einer solchen Anlage zu sein (BGH, Urteil vom 2.6.2016, Az. VII ZR 348/13, Abruf-Nr. 186292).

Wirtschaftsverein:
Registergericht
muss Tatsachen
vorlegen

BGH behandelt
Aufdach-Anlage
wie ein Bauwerk